

Information der Gasversorgung Diessenhofen

**Versorgungssicherheit Gas
Organisation und Massnahmen des Bundes**

Massnahmen des Bundes bei Gasmangellage

Organisation

Der Bund ordnet bei einer Energiemangellage Bewirtschaftungsmassnahmen an, welche das Gleichgewicht zwischen Energieverfügbarkeit und Energieverbrauch auf reduziertem Niveau sicherstellen sollen. Dabei folgt der Bund stets dem Subsidiaritätsprinzip und greift nur so weit ins wirtschaftliche Gefüge ein, wie dies zur Bewältigung einer Krise unbedingt notwendig ist.

Der Bundesrat hat den VSE und den VSG beauftragt, die erforderlichen Vorbereitungen zur Bewältigung einer Energiemangellage zu treffen. Der VSE hat zu diesem Zweck OSTRAL (Organisation für Stromversorgung in ausserordentlichen Lagen) ins Leben gerufen. Der VSG ist zur Schaffung der KIO (Kriseninterventionsorganisation) beauftragt worden.

Auf Anweisung der wirtschaftlichen Landesversorgung bereiten die Organisationen Bewirtschaftungsmassnahmen vor und setzen sie beim Eintreten einer Energiemangellage um. Zu den Organisationen gehören Energieversorgungsunternehmen, die für die Stromproduktion, das Übertragungsnetz und das Verteilnetz zuständig sind.

Die Verteilnetzbetreiber sind Ansprechpartner für die Kunden.



Massnahmen des Bundes bei Gasmangel Verbrauchslenkung



Massnahmen des Bundes bei Gasmangellage

Sparapelle



Sparkampagne des Bundes

- Sparapelle richten sich an alle Gasverbraucher
- Sparziel Winter 2022/2023: -15% gegenüber dem Vorjahresverbrauch
- Spartipps finden Sie unter:

<https://www.energieschweiz.ch/programme/nicht-verschwenden/startseite/>

Massnahmen des Bundes bei Gasmangellage

Umschaltung von Zweistoffkunden

1) Freiwillige Umschaltung von Zweistoffanlagen

- Jeder Zweistoffkunde kann seit 01.10.2022 freiwillig auf den Zweitstoff umschalten, um den Gasverbrauch zu senken.
- Mit der Umsetzung dieser Empfehlung des Bundes können schnell nennenswerte Mengen an Gas eingespart werden.
- Um den Umstieg zu erleichtern, hat der Bundesrat in der Luftreinhalte- und der CO₂-Verordnung befristete Erleichterungen für Zweistoffanlagen erlassen.
- Bei freiwilliger Umschaltung beachten:
 - Sicherstellung der Öllieferungen mit dem Lieferanten
 - Gasversorger über freiwillige Umschaltung informieren
 - Umschaltung protokollieren (Beginn/ Ende der Umschaltung mit Datum und Zählerständen)

Massnahmen des Bundes bei Gasmangellage

Umschaltung von Zweistoffkunden

2) Angeordnete Umschaltung von Zweistoffanlagen

- Die angeordnete Umschaltung von Zweistoffanlagen wird vom Bund verfügt und per Einschreiben durch den Gasversorger an die betreffenden Kunden versendet.
- Die angeordnete Abschaltung kann über die mit dem Gasversorger vereinbarte vertragliche Abschaltung hinaus gehen.
- Massnahmen der Zweistoffkunden:
 - Sicherstellung der Öllieferungen mit dem Lieferanten
 - Umschaltung protokollieren (Beginn/ Ende der Umschaltung mit Datum und Zählerständen) und dem Gasversorger melden
 - Gasversorger stellen Checklisten zur Orientierung und Protokollvorlagen bereit

Massnahmen des Bundes bei Gasmangellage Verbrauchsbeschränkungen und Verbote

- Verwendungsbeschränkungen werden in Kraft gesetzt, wenn die Sparappelle wie auch die angeordnete Umstellung aller Zweistoffanlagen von Gas auf Heizöl nicht genügen, um die gegenüber dem Normalbedarf fehlende Erdgasmenge zu kompensieren.

Beschränkungen:

- Verbindliche Beschränkungen der Heiztemperatur in Innenräumen (19°C) und der Temperatur des Warmwassers (60°C)

Verbote:

- Freizeit und Wellness (z.B. Schwimmbäder, Saunen)
- Gasfeuerung in Cheminees
- Heizstrahler

Massnahmen des Bundes bei Gasmangel Kontingentierung von Einstoffkunden

Welche Verbraucher werden kontingentiert?

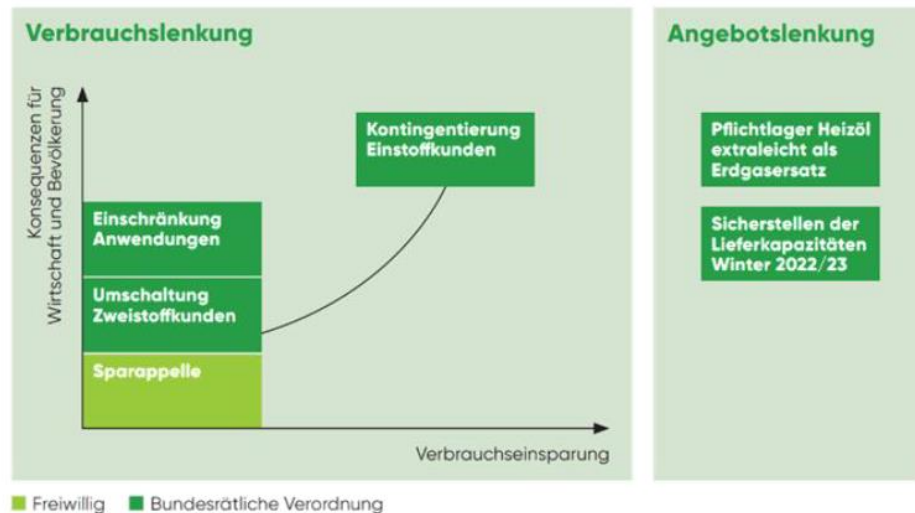
<u>Kontingentierung</u>	<u>Keine Kontingentierung</u>
Industrie- und Gewerbebetriebe	Haushalte
Bürogebäude	Spitäler, Alters- und Pflegeheime
Sport- und Freizeitanlagen	Polizei, Ambulanz, Feuerwehr
Lagerhallen	Trinkwasser- und Energieversorgung
Gewerbehäuser	Abwasserreinigung, Abfallentsorgung
Bildungseinrichtungen	Gasfernwärme (Versorgung von Haushalten)
Verwaltungsgebäude	
Restaurants	
Hotels	

Massnahmen des Bundes bei Gasmangellage Kontingentierung von Einstoffkunden

- Kontingentierung wird per Einschreiben verfügt, welches den Kontingentierungssatz und die Kontingentierungsperiode enthält.
- Die Dauer der Kontingentierungsperiode beträgt jeweils 1 Monat.
- Das Kontingent darf nach Ablauf der Periode nicht überschritten sein. Welche Massnahmen getroffen werden, um das Kontingent einzuhalten, ist den Verbrauchern überlassen.
- Zählerstände sind zum Beginn und Ende der Kontingentierungsperiode von den Verbrauchern zu dokumentieren und dem Versorger nach Aufforderung zu melden. (Protokolle werden von den Versorgern zur Verfügung gestellt)
- Wird die verordnete Einschränkung nicht eingehalten, hat dies der Versorger dem Fachbereich Energie WL zu melden. Das BWL kann Verwaltungsmassnahmen gemäss LVG anordnen. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen bei Widerhandlungen gegen Massnahmen der WL gemäss Art. 49 LVG.

Massnahmen des Bundes bei Gasmangellage

Angebotslenkung



- Neben den Einsparungen auf der Verbraucherseite hat der Bund zusätzliche Massnahmen zur Sicherstellung der Lieferkapazitäten ergriffen:
 - 15% des schweizerischen Gesamtverbrauchs sind in europäischen Speichern gelagert
 - Zukauf einer Option, die zum Bezug von zusätzlichem Erdgas im Umfang von 20% des schweizerischen Verbrauchs berechtigt
- Die Kosten der Sicherstellung der Lieferkapazitäten tragen alle Gasverbraucher in der Schweiz. Für die Region Ostschweiz beträgt die Abgabe 0.22 Rp./kWh für den Winter 2022/2023.

Massnahmen des Bundes bei Gasmangellage

FAQ

Fragen	Antworten
Wo findet man Informationen über die aktuelle Lage der europäischen Gasversorgung?	Auf der Webseite des BWL wird wöchentlich ein Lagebericht zur Versorgungslage der Schweiz publiziert : Versorgungslage (admin.ch)
Muss ein Verbraucher, der zu den geschützten Kunden gehören würde, auf Öl umstellen, wenn er über eine Zweistoffanlage verfügt?	Ein Kunde, der über eine umschaltbare Zweistoffanlage verfügt, gilt als Zweistoffkunde. Zweistoffkunden sind verpflichtet, der hoheitlichen Anordnung von ausservertraglichen Umschaltungen Folge zu leisten. Die hoheitlich angeordnete Umschaltung von Gas auf Öl erfolgt vor einer allfälligen Kontingentierung von Einstoffkunden.
Was ist, wenn Zweistoffkunden ihre Öltanks zu hohen Preisen füllen – die Umschaltung auf Öl aber gar nicht kommt?	Seitens des Bundes sind nach bisherigem Stand keine Entschädigungen für solche Fälle vorgesehen.
Auf welcher Basis wird der Referenzverbrauch bestimmt, um Kontingentierungen festzulegen?	Gemäss den neuesten Verordnungsentwürfen beträgt die Kontingentierungsperiode jeweils ein Monat. Als Referenzverbrauch gilt der Verbrauch im selben Monat des Vorjahres.
Gibt es für von der Kontingentierung betroffene Unternehmen ein vereinfachtes Verfahren für Kurzarbeit?	Gestützt auf bestehende gesetzliche Grundlagen existiert die Möglichkeit, Kurzarbeitsentschädigung über die zuständige kantonale Amtsstelle KAST zu beantragen (Arbeitslosenversicherungsgesetz, SR 837.0)
Welche zentralen Stellen gibt es, an die sich Kunden mit Fragen wenden können, die nicht (primär) den lokalen Gasversorger betreffen (z.B. Fragen zu hoheitlichen Massnahmen, Kategorisierung geschützte/nicht geschützte Verbraucher)?	Der Bund hat eine Hotline für Anfragen von Privat- und Firmenkunden eingerichtet: 0800 005 005 Informationen dazu finden sich auch unter den entsprechenden Link des BWL: https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/energie.html https://www.bwl.admin.ch/bwl/de/home/themen/energie/faq.html Website der KIO • www.kio.swiss

KIO Gas: Im Auftrag des Bundes

- Auf der Website **www.kio.swiss** sind die aktuellen Informationen für Verbraucher wie auch der Stand der entsprechenden Dokumente.
- Für die Kontingentierung sind die Unterlagen noch nicht verfügbar.
- Die Hauptrolle in der Kontingentierungsphase hat der Kunde.

Informationen für Verbraucher

UMSCHALTUNG

Kunden-Laufliste

Laufliste zur Orientierung der 2SK vor, während und nach der Umschaltung

[Download \(docx\)](#)

Berechnungshilfe Heizöl

noch nicht verfügbar

Protokoll Umschaltung

[Download \(xlsx\)](#)

KONTINGENTIERUNG

Customer Journeys Kontingentierung

(Kunden-Versionen)
noch nicht verfügbar

Hilfe zur Kundeneinteilung

(Kunden-Versionen)
noch nicht verfügbar

Formular Dokumentation Zählerstände

noch nicht verfügbar

Saisonalisierungshilfe

noch nicht verfügbar

Berechnungsbeispiele Kontingentierung

noch nicht verfügbar

Anlaufstelle für Kunden

Welche zentralen Stellen gibt es, an die sich die Kunden wenden können? (z.B. für reine Netzkunden, Multiside-Kunden, Anfragen geschützter/ugeschützter Verbraucher)

Der Bund hat eine Hotline für Bürger- und Firmenfragen:

0800 005 005 eingerichtet.

Siehe auch:

<https://www.bwl.admin.ch/bwl/de/home/themen/energie/faq.html>

Meldung an KIO – GVD Verteilung Kategorien

KIO 2-Stoffkunde	KIO 1-Stoffkunde (ungeschützt)	KIO 1-Stoffkunde (geschützt)
0.0%	58%	42%

Beispiel Kontingentierung: Büro mit Erdgaszentralheizung (< 1 GWh/a)

Das Büro erhält nun die konkreten Kontingentierungsvorgaben über das Portal der Wirtschaftlichen Landesversorgung und zusätzlich auf dem KIO-Infoportal.

- Der Kontingentierungsmonat ist der Oktober 2022.
- Die Kontingentierungsperiode beträgt 31 Tage.
- Der Kontingentierungssatz beträgt 80 %.
- Auf Basis der KIO-Saisonalisierungshilfe (Variante: Kunde berechnet selbst seinen Referenzverbrauch) konnte für den Kontingentierungsmonat 01. Oktober bis 31. Oktober aus dem Jahresverbrauch des Vorjahres 2021 ein Referenz-Monatsverbrauch für Oktober 2021 von 10.000 kWh festgestellt werden.
- Bei einem Kontingentierungssatz von 80 % stehen dem Büro dann noch 8.000 kWh für den Oktober 2022 zur Verfügung.

Technischer Ansprechpartner GVD

Technischer Leiter Wasser und Gasversorgung
Diessenhofen

Andreas Zimmermann
Breitler Haustechnik
Steinerstrasse 42
8253 Diessenhofen

+41 52 657 27 37
Not-Telefon +41 52 657 27 12 (24 h)
info@breitler-haustechnik.ch

Sicherstellungsabgabe

- Der Bundesrat hat die Verordnung über die Sicherstellung der Lieferkapazitäten bei einer schweren Mangellage in der Erdgasversorgung Schweiz erlassen, mit Inkrafttreten per 23. Mai 2022. Die regionalen Gasnetzbetreiber werden dadurch verpflichtet, Massnahmen zu ergreifen, damit die Schweiz auch bei einer schweren Mangellage mit Erdgas versorgt wird.
- Für diese Aufwendungen wird eine energieabhängige Sicherstellungsabgabe für den befristeten Zeitraum 01. Oktober 2022 bis 30. April 2023 erhoben. Die Abrechnung erfolgt bei fehlenden Ablesedaten per Heizgradtage.
- GVD hat das Gastarifblatt 2022 gültig ab 01.10.2022 entsprechend angepasst und die Sicherstellungsabgabe in der Höhe von 0.22 Rp/kWh ergänzt.

Gastarife 2022 gültig ab 01.10.2022

Tarifbezeichnung		Small	Medium	Large 1	Large 2
Tarifnummer		T110, T120	T140, T150	T160	
Nennleistung	m³	< 40	> 40	Mengenumwerter	
Anschlussleistung	MW			≤ 4	> 4
Energie					
Gas (Biogas 20)	Rp/kWh	3.281	2.981	2.681	
Bereitstellung	CHF/Monat	3.00	10.00	30.00	
CO ₂ -Abgabe ¹	Rp/kWh	2.169	2.169	2.169	
Sicherstellungsabgabe ²	Rp/kWh	0.220	0.220	0.220	
Netznutzung					
Gas	Rp/kWh	1.10	1.10	0.50	
Bereitstellung	CHF/Monat	8.00	20.00	100.00	
Leistung	CHF/kW/Jahr			14.10	12.00
Total Biogas 20 (ohne Bereitstellung)	Rp/kWh	6.77	6.47	5.57	
Ökologische Zusatzprodukte					
Biogas20 inkl. Naturkonto		0.25			
Biogas100 inkl. Naturkonto	Rp/kWh	3.00			
Biogas 20 MukEn Schweiz		3.40			

Haben Sie Fragen?



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**